

Begründung
zum Entwurf der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur
Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern

Die zunehmende Nutzung der Oste und Wümme und Ihrer Nebenbäche als Freizeitgewässer hat in den letzten Jahren zu steigenden Problemen für den Naturschutz geführt; ihr Gemeingebrauch soll deshalb durch diese Verordnung neu geregelt werden.

Dieses ist auch dem Umstand geschuldet, dass die Fließgewässer des Landkreises überwiegend als FFH-Gebiete Bestandteil des europäischen Netzes "Natura 2000" sind, so dass die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziel) dieser Verordnung ist. Zudem wird als eines der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie auch der Schutz und die Verbesserung des Zustandes der heimischen Fließgewässer als aquatisches Ökosystem angestrebt.

Der Gemeingebrauch an Fließgewässern war bisher durch die "Verordnung zum Schutz von Lebensstätten und Lebensmöglichkeiten für besonders geschützte Tiere an und in Fließgewässern" vom 26.01.1984 geregelt. Da zwischenzeitlich sowohl das Nds. Naturschutzgesetz als auch das Nds. Wassergesetz neu erlassen wurden und dabei die bisherige naturschutzrechtliche Grundlage des § 41 Abs. 2 NNatG nicht übernommen wurde, ist der Erlass einer neuen Verordnung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an den heimischen Fließgewässern nicht nur sachlich, sondern auch rechtlich geboten.

Ermächtigungsgrundlage für die neue Verordnung ist § 34 des Nds. Wassergesetzes; das Verfahren selbst wird wegen fehlender wasserrechtlicher Regelung in Anlehnung an § 14 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz durchgeführt.

§ 1 - Schutzgegenstand und Schutzzweck - hierzu wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

§ 2 - Einschränkung des Gemeingebrauchs

Es ist beabsichtigt, den Gemeingebrauch an den Fließgewässern negativ zu regeln und das Befahren aller Fließgewässer grundsätzlich ganzjährig zu untersagen und nur die unter Abs. 1 a - c aufgeführten Abschnitte der Oste und Wümme und des Oste-Hamme-Kanals freizugeben, wenn der nach § 3 Abs. 1 festgelegte Mindestwasserstand an den Referenzpegeln des NLWKN in Rockstedt und Hellwege erreicht wird.

Dabei ist das Befahren mit motorgetriebenen Booten im Rahmen des Gemeingebrauchs bereits gemäß § 32 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes nicht zugelassen; er wurde auch nach Abs. 2 dieser Vorschrift nicht gestattet, so dass diesbezüglich weiterer Regelungsbedarf nicht besteht. Die Verordnung benutzt den gesetzlichen Begriff "Boote ohne Eigenantrieb".

Das Befahren der nach Abs. 1 nicht freigegebenen Abschnitte im Oberlauf der Oste und Wümme und ihrer Nebenbäche und der übrigen Fließgewässer im Landkreis soll nach Abs. 2 ohne größeren Verwaltungsaufwand nur außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeit (01.04. - 15.07.) zugelassen werden, wenn das es 24 Stunden vorher bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wird und diese in dieser Frist nicht widerspricht. Geplant ist, das Verfahren so einzurichten, dass die elektronische Anfrage die Entscheidung der Behörde sofort generiert.

Weitere Voraussetzungen für das Befahren dieser für den Naturschutz besonders sensiblen Bereiche sind ein ausreichender (höherer) Wasserstand und die ausschließliche Verwendung kleinerer "Einer-Boote". Zudem muss mind. 1 Person eine Qualifikation für Sicherheit und

Ökologie besitzen im Hinblick auf die hier diesbezüglich erhöhten Anforderungen (z. B. Hindernisse, Uferschäden u. a.); diese kann beim Landeskanuverband erworben werden. Es sollen aber auch gleichwertige Befähigungen anerkannt werden, die bei anderen Institutionen oder durch berufliche Tätigkeit erworben wurden. Das Befahren dieser Gewässer in Naturschutzgebieten richtet sich nach der jeweiligen Verordnung.

Nach Abs. 3 ist das Befahren mit Booten ohne Motor zur Elektrofischerei mit Genehmigung der Fachbehörde für Fischerei (LAVES) bei ausreichenden Wasserständen ebenso freigestellt wie für eigene dienstliche Tätigkeiten des LAVES und für Maßnahmen, die von Wasser- oder Naturschutzbehörden oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden.

Unter dem Vorbehalt der Benennungsherstellung mit der unteren Naturschutzbehörde gilt dieses auch für den Übungsbetrieb der Bundeswehr und wissenschaftlich-planerische Bestandsaufnahmen (Datengewinnung zur Umsetzung der WRRL- und FFH-Richtlinien, projektbezogene Erfassungen) von Sachverständigen.

Die mit der kalendarischen Tageszeit verknüpfte Befahrensregelung nach Abs. 4 soll die vom Bootsverkehr ausgehenden Störungen für die Fauna am und im Gewässer tageszeitlich begrenzen.

§ 3 - Mindestwasserstände, Ein- und Ausstieg, Verhaltensregeln

Die bisher über die Pegel an den Einstiegsstellen in der Oste und Wümme getroffene Befahrensregelung hat sich nur als bedingt praktikabel erwiesen. Ihre Missachtung bzw. das Fahren bei Rot-Phasen konnte keine rechtlichen Konsequenzen auslösen, da die Pegel in der Vergangenheit von den für die Unterhaltung zuständigen Anliegergemeinden im Hinblick auf regelmäßige Neujustierung im Gewässer und Pflege häufig stark vernachlässigt wurden und in der bisherigen Verordnung ein entsprechender Ordnungswidrigkeitstatbestand fehlte.

Es ist deshalb beabsichtigt, die Befahrbarkeit rechtsverbindlich nur an die Messwerte der elektronischen Pegel des NLWKN für die Oste in Rockstedt und für die Wümme in Hellwege zu koppeln. Die dafür im Abs. 1 vorgegebenen Pegelstände wurden nach Messergebnissen des NLWKN und eigenen Wasserstandsmessungen festgelegt - sie sollen gewährleisten, dass bei Wasserständen von 60 cm an den Pegeln des NLWKN im Oberlauf der nach § 2 Abs. 1 zugelassenen Abschnitte von Oste und Wümme der für das Befahren wie bisher erforderliche Mindestwasserstand von 40 cm überall erreicht wird; hierzu werden differenzierte Werte in Abhängigkeit von der Einstiegsstelle (je näher am Referenzpegel, desto geringer der Referenzwert) festgelegt.

Für die Befahrensregelung nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung wird im § 3 Abs. 2 ein gegenüber Abs. 1 deutlich höherer Wasserstand vorgegeben in der Erwartung, dass dann auf diesen Strecken mit besonders empfindlichen Sohlstrukturen ein Mindestwasserstand von 50 cm erreicht wird.

Die bisher vorhandenen Pegel können erhalten bleiben und nach Neujustierung und Säuberung durch die dafür zuständigen Anliegergemeinden weiterhin den Wasserstand in rot-grün-rot-Phasen anzeigen; dabei soll die Grün-Phase wie bisher bei einem Wasserstand von 40 cm am Pegel beginnen. Sie sind für die Bootsfahrer nach wie vor von informativer Bedeutung, haben aber aus den o. a. Gründen keine rechtliche Relevanz.

Die Abfrage der Werte an den Referenzpegeln nach § 3 Abs. 3 muss zeitnah erfolgen, da die Wasserstände in der Wümme und Oste nach starken Niederschlägen erfahrungsgemäß schnell ansteigen und dann auch schnell wieder fallen.

Da auch mit den vorliegenden Messdaten des NLWKN nicht gesichert ist, dass die nach Abs. 1 und 2 festgelegten Mindestwasserstände für die Befahrbarkeit aller Fließgewässer ausreichend sind (oder noch gesenkt werden können), soll bei Bedarf im Interesse einer kurzfristigen flexiblen Reaktion die Möglichkeit der Anpassung mittels Allgemeinverfügung eröffnet werden; anderenfalls wäre dieses nur über den Erlass einer zeitaufwändigen Änderungsverordnung möglich.

Die Ein- und Ausstiegsregelung für die Oste und Wümme nach § 3 Abs. 5 hat sich bewährt; damit werden auch Schäden an den Böschungen bei unregelmäßigem Ein- und Ausstieg an beliebigen Stellen vermieden. An den Strecken nach § 2 Abs. 2 ist der Ein- und Ausstieg nur an Brücken und Wehren zulässig, um einen störenden An- und Abtransport in unerschlossenem Gelände zu vermeiden.

Bei den Verhaltensregeln nach Abs. 6 handelt es sich um die allgemein üblichen Regeln für das Wasserwandern.

§ 4 - Zugelassene Boote und ihre Kennzeichnung

Die Vorgaben zu den Booten entsprechen der üblichen Praxis; dieses gilt auch für die Freistellung dienstlich eingesetzter Boote.

Zudem wird klargestellt, dass das Befahren mit Flößen und anderen provisorischen Wasserfahrzeugen nicht zulässig ist.

Eine Kennzeichnung der Boote ist erforderlich, um bei Zuwiderhandlungen den Verursacher ermitteln zu können.

§ 5 - Befreiungen

Die Verordnung sieht neben den Freistellungen nach § 2 Abs. 3 keine Ausnahmen vor, weil dafür keine Notwendigkeit zu erkennen ist; um aber für alle denkbaren Fälle gerüstet zu sein, wird die Möglichkeit einer Befreiung unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG zugelassen.

§ 6 - Ordnungswidrigkeiten

§ 7 - Inkrafttreten

Eine Begründung ist nicht erforderlich